



SCHULE VELTHEIM
zäme wachse

Absenzen- und Urlaubsreglement

Absenz

- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder aufgrund eines Arzttermins in der Schule, spricht man von einer entschuldigten Absenz.
- Die Lehrperson ist rechtzeitig zu benachrichtigen (zwingend vor Unterrichtsbeginn).
- Planbare Arzttermine wie die Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt oder die Routineuntersuchung beim Haus- oder Kinderarzt sind -wenn immer möglich- in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen.
- Kann ein Kind infolge Krankheit mindestens zwei Wochen nicht zur Schule gehen, müssen die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn ein Kind häufig wiederholt fehlt, liegt es im Ermessen der Klassenlehrperson, in Absprache mit der Schulleitung ein Arztzeugnis einzufordern.
- Liegt kein klarer Grund (Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit) vor, handelt es sich um eine unentschuldigte Absenz. Die Entscheidung, wann eine Absenz als entschuldigt bzw. unentschuldigt gilt, liegt in der Zuständigkeit der Klassenlehrperson respektive der Schule.
- Nicht entschuldigte Absenzen werden der Schulleitung gemeldet und können – je nach Umfang der unentschuldigten Absenzen - in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat behandelt werden. Fehlbare Eltern müssen mit einer Verwarnung und im Wiederholungsfall mit einer Busse rechnen.

Urlaub

Von Urlaub wird gesprochen, wenn es die Schulführung auf Gesuch der Eltern gestattet, dass ein Kind für eine bestimmte Zeitdauer (von einem bis zu mehreren Tagen) vom Unterricht fernbleibt.

- Urlaubsgründe können sein:
 - Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen Anlässen
 - Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- Das Gesuch um Urlaub ist mit schriftlicher Begründung mindestens 1 Monat im Voraus an die Schulleitung zu richten.
- Ein mehrtägiges Urlaubsgesuch wird in der Regel nur einmal pro Zyklus bewilligt (Zyklus 1: Kindergarten bis 2. Klasse, Zyklus 2: 3. bis 6. Klasse).

- Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) muss für die Zeit des Unterrichtsausfalls eine schriftliche Planung (Vereinbarung) zwischen der Schule (Klassenlehrperson), den Eltern und der Schülerin / dem Schüler gemacht werden. Die Planung zeigt auf, wie die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden sollen. Die Verantwortung für das Aufarbeiten der Lerninhalte während des Urlaubs liegt bei den Eltern. Das heisst, die Eltern müssen auch über ausreichende Kompetenzen verfügen, um mit ihrem Kind die Lerninhalte bearbeiten zu können.
- Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlauben liegt bei der Schulleitung (bis zu 5 Schultagen) oder beim Gemeinderat (ab 6 Schultagen).
- Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid Beschwerde führen.

Dispensation

- Von einer Dispensation wird gesprochen, wenn es die Schulleitung auf Gesuch der Eltern gestattet, dass eine Schülerin / ein Schüler dauerhaft einzelne Lektionen oder einzelne Fächer nicht besuchen muss.
- Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen, wie beispielweise der Besuch eines regionalen Angebots zur Begabtenförderung, die Aufnahme in ein Nachwuchsleistungssportangebot oder der Besuch eines Förderangebots für Kinder mit Beeinträchtigungen.
- Die Dispensation von einzelnen Fächern dauert maximal ein Schuljahr, dann ist eine Neueinschätzung notwendig.
- Die Eltern müssen ein Gesuch um Dispensation an die Schulleitung stellen, in dem das Anliegen und deren Begründung aufgeführt ist.
- Auch bei Dispensation muss für die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs eine schriftliche Planung oder Vereinbarung erstellt werden. Es wird festgehalten, wie die Lernziele erreicht werden können und wer dafür verantwortlich ist.
- Die Befreiung vom Sportunterricht infolge von Unfall oder Krankheit ist für eine befristete Zeit möglich, sofern ein Arzt ein entsprechendes Arztzeugnis ausstellt.
- Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid Beschwerde führen.

Freie Halbtage (Paragraph 38)

Auf Gesuch der Eltern haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Diese 4 freien Halbtage können pro Schuljahr kumuliert werden.

Die freien Halbtage werden als Urlaub direkt bei der Klassenlehrperson beantragt. Zum Bezug des Paragraph 38 ist die Klassenlehrperson bis spätestens drei Tage vor dem Urlaub schriftlich (via Klapp) zu informieren.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen können durch die Lehrpersonen nachgeholt werden.

Ausgenommen vom Bezug der freien Halbtage sind offizielle Schulanlässe wie z. B. Sport- oder Projekttag.

Schlussbestimmungen

Das Reglement wird vom Gemeinderat am 29.08.2023 genehmigt und per 01.10.2023 in Kraft gesetzt.

Das Reglement wird auf der Homepage der Schule Veltheim publiziert.